

Ergänzende Massnahmen ALV

## **Ausbildungszuschüsse**

### **Was bezwecken Ausbildungszuschüsse?**

Bei Erfüllung bestimmter Kriterien ermöglichen Ausbildungszuschüsse versicherten Personen - gestützt auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Art. 66a und 66c - das Nachholen einer beruflichen Grundausbildung oder die Anpassung einer bereits erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des aktuellen Arbeitsmarktes. Das Absolvieren einer Berufsausbildung verbessert die arbeitsmarktliche, soziale und gesellschaftliche Integration einer versicherten Person ohne Berufsabschluss dauerhaft und nachhaltig.

### **Was umfassen Ausbildungszuschüsse?**

Ausbildungszuschüsse entsprechen der Differenz zwischen einem von der Kantonalen Amtsstelle auf Grund der persönlichen Situation festgelegten monatlichen Betrag von höchstens Fr. 3'500.- und dem im Ausbildungsvertrag festgelegten Bruttolohn. Dieser bemisst sich in der Regel (Abweichungen sind im Einzelfall möglich) nach dem orts- und branchenüblichen Ansatz des letzten Lehrjahrs. Zugesprochene Stipendien werden - soweit sie nicht der Deckung der Familienunterhaltskosten dienen - angerechnet.

Die Ausbildungszuschüsse werden zusammen mit dem vereinbarten Ausbildungslohn vom Arbeitgeber - nach der Entrichtung der üblichen Sozialversicherungsbeiträge - ausbezahlt und diesem - jeweils nach Einreichen der monatlichen Bescheinigung betreffend Ausbildungszuschuss - von der Arbeitslosenkasse zurückerstattet.

### **Für welche Dauer werden Ausbildungszuschüsse gewährt?**

Ausbildungszuschüsse können für eine höchstens 3-jährige, in begründeten Ausnahmefällen für eine 4-jährige Ausbildung gewährt werden.

### **Wer kann Ausbildungszuschüsse beantragen?**

Persönliche Voraussetzungen:

- Mindestens 30 Jahre alt (Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich);
- Keine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder im angestammten Beruf erhebliche Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden

Sachliche Voraussetzungen:

- Ein Ausbildungs- resp. Lehrvertrag (inkl. Ausbildungskonzept) muss vorliegen;
- Die Ausbildung muss mit einem entsprechenden beruflich anerkannten Zertifikat (z.B. eidg. anerkannter Fähigkeitsausweis, eidg. anerkanntes Berufsattest) abgeschlossen werden können.

Die Ausbildung muss ausserdem den Fähigkeiten der versicherten Person entsprechen und ihre Vermittlungsfähigkeit verbessern.

### **Wie ist das Vorgehen?**

Die versicherte Person reicht *spätestens 8 Wochen vor Ausbildungsbeginn* der zuständigen Personalberatung im RAV folgende Unterlagen ein:

- Gesuch um Ausbildungszuschüsse;
- Bestätigung des Arbeitgebers betreffend Ausbildung;
- Ausbildungsvertrag (inkl. Ausbildungskonzept) gemäss den Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzes (BBG).

Die Kantonale Amtsstelle, Abt. Ergänzende Massnahmen ALV prüft das Gesuch und erlässt den Entscheid betreffend Ausbildungszuschüsse.

### **Prüfung alternativer Möglichkeiten: Nachholbildung - Berufsabschluss für Erwachsene**

Nicht alle Erwachsenen verfügen über eine berufliche Grundbildung. Heute stehen solchen Personen mehrere Wege offen, um eine berufliche Qualifikation nachzuholen. Diese Möglichkeiten der sogenannten "Nachholbildung für Erwachsene" können auch von Personen genutzt werden, die zwar schon einen Berufsabschluss erworben haben, sich aber beispielsweise aufgrund der arbeitsmarktlichen Situation neu orientieren müssen.

Erwachsene mit Berufspraxis können den Abschluss einer beruflichen Grundbildung (Berufslehre) nachholen. Es gibt vier Möglichkeiten, zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder zu einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) zu kommen:

- Auf dem zweiten Bildungsweg durch eine Nachholbildung nach Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV);
- Durch die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen: Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV. Dies ermöglicht - in ausgewählten Berufsbildern - bei Vorliegen solider beruflicher Praxiserfahrung, jedoch fehlendem formellen Berufsabschluss nach Absolvieren eines Validierungsverfahrens den Erwerb eines Berufsabschlusses.
- Durch eine speziell für Erwachsene verkürzte Grundbildung in einzelnen Berufen;
- Mit einem Lehrvertrag und eventuell einer individuellen Verkürzung der Lehrzeit um maximal ein Jahr.

Weiterführende Informationen finden Sie im Eingangsportale ([www.eingangsportale.ch](http://www.eingangsportale.ch)) des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung. Die Personalberatenden der RAV stehen Ihnen als erste Ansprechpartner zur Verfügung. Die Unterstützung einer Nachholbildung für Erwachsene mit Mitteln der ALV für arbeitsmarktliche Massnahmen kann im Einzelfall abgeklärt werden.